



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Herrn
Björn Boltz
Bergmannstraße 1
45886 Gelsenkirchen

24. Januar 2022

Seite 1 von 9

Aktenzeichen:
26.04.01.05-001/2021.0033

Auskunft erteilt:
Herr Benicke

Durchwahl:
+49 (0)251 411-2706
Telefax:
+49 (0)251 411-82706
Raum: N3014

E-Mail:
reinhard.benicke
@brms.nrw.de

Luftverkehr Genehmigung für den Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugsystemen in geografischen Gebieten in Nordrhein-Westfalen

Ihr Antrag vom 22.01.2022

Sehr geehrter Herr Boltz,

hiermit erteile ich Ihnen im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Düsseldorf zum Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugsysteme gemäß § 21i Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) abweichend von den in § 21h Abs. 3 Nrn. 5 und 7 LuftVO beschriebenen Voraussetzungen folgende

Bitte verwenden Sie ausschließlich die Post- und Lieferanschrift:
Bezirksregierung Münster
48128 Münster

Dienstgebäude:
Albrecht-Thaer-Straße 9
48147 Münster
Telefon: +49 (0)251 411-0
Telefax: +49 (0)251 411-82525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

Genehmigung

Genehmigungsumfang

Betrieb eines unbemannten Luftfahrzeugsystems ohne Raketenantrieb oder Antrieb mit Verbrennungsmotor in der Betriebskategorie „offen“ gemäß Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947

- über und innerhalb eines seitlichen Abstands von 100 m zu Bundeswasserstraßen und Bahnanlagen,
- über Wohngrundstücken.

Die dazu unter den Nebenbestimmungen 8. und 9. festgelegten spezifischen Auflagen sind einzuhalten.

Der Betrieb von unbemannten Fluggeräten neben Bundesfernstraßen ist **bei Einhaltung** der 1:1 Regelung (seitlicher Abstand entspricht mindestens der jeweiligen Flughöhe, Mindestabstand 10 m) gem. § 21h Abs. 3 Nr. 5 LuftVO erlaubt. Der Betrieb über Bundesfernstraßen oder **ohne**

Öffentliche Verkehrsmittel:
Vom Hbf Buslinie 17
Haltestelle Bezirksregierung II
(Albrecht-Thaer-Str.)

Mit der DB Richtung
Gronau oder Rheine
bis Haltepunkt „Zentrum Nord“

Grünes Umweltschutztelefon:
+49 (0)251 411 - 3300

Konto der Landeshauptkasse:
Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)

IBAN : DE59 3005 0000 0001
6835 15

BIC: WELADEDXXX

Gläubiger-ID
DE59ZZZ00000094452





Einhaltung der 1:1-Regelung ist im Einzelfall und projektbezogen zu beantragen.

Seite 2 von 9

Zugelassene Fernpiloten/Fernpilotinnen

Boltz, Björn

geb.: 03.05.1986

Gültigkeit

Diese Genehmigung ist bis zum 29.02.2024 in ganz NRW gültig.

Widerrufsvorbehalt und Vorbehalt weiterer Anordnungen

1. Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs (§ 49 Abs. 2 Satz 1 Nummer 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW – VwVfG NRW) erteilt. Der Widerruf kommt insbesondere in Betracht, wenn
 - nachträglich Tatsachen bekannt werden, bei deren Kenntnis die Genehmigung nicht erteilt worden wäre,
 - nachträglich Änderungen in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht eintreten, die zu Tatsachen führen, aufgrund derer die Behörde diese Genehmigung nicht erteilt hätte, wenn sie bereits zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung bestanden hätten,
 - der Flugbetrieb zu Störungen oder Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung führt und dies durch geeignete Nebenbestimmungen nicht vermieden werden kann,
 - fortgesetzt oder erheblich gegen die Festlegungen dieser Genehmigung oder sonstige Rechtsvorschriften verstoßen wird.
2. Die mit dem Bescheid erteilten Nebenbestimmungen sind einzuhalten. Die Festlegung weiterer Nebenbestimmungen und Beschränkungen im Interesse der Sicherheit des Luftverkehrs oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bleibt vorbehalten.

Nebenbestimmungen

1. Die Anforderungen der jeweils auf das eingesetzte Fluggerät zutreffenden Unterkategorie gemäß Anhang A der DVO (EU) 2019/947, UAS.OPEN.020, UAS.OPEN.030 und UAS.OPEN.040 sind zu beachten. Für Fluggeräte, die der Delegierten Verordnung (EU) 2019/945 nicht genügen und die nicht privat hergestellt sind, insbe-



sondere für die vor dem 31.12.2020 hergestellten „Bestandsdrohnen“ gelten die Bestimmungen der Artikel 20 und 22 DVO (EU) 2019/947.

2. Das unbemannte Luftfahrzeugsystem darf nur von den unter Punkt I. Ziffer 2. als „Fernpilot/-in“ aufgeführten Personen gesteuert werden.
3. Der/die Genehmigungsinhaber/-in als Betreiber/-in des unbemannten Luftfahrzeugsystems und die zugelassenen Fernpiloten sind für die Einhaltung der Vorgaben gemäß Anhang A der DVO (EU) 2019/947, UAS.OPEN.050 und UAS.OPEN.060 verantwortlich.
4. Innerhalb geschlossener Ortschaften, in öffentlichen Bereichen, die für jedermann allgemein zugänglich und nutzbar sind, und im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen ist vor dem Betrieb die zuständige Ordnungsbehörde bzw. Polizeidienststelle rechtzeitig vorher schriftlich zu informieren. Das Ordnungsamt bzw. die Polizei kann den Betrieb des unbemannten Luftfahrzeugsystems untersagen oder einstellen lassen, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Diesbezüglich muss der Fernpilot dafür sorgen, dass er durchgängig fernmündlich erreichbar ist.
5. Die Fernpiloten haben Aufzeichnungen über den jeweiligen Flugbetrieb mit mindestens folgenden Angaben schriftlich oder elektronisch zu führen:
 - Name, Vorname der Fernpilotin/ des Fernpiloten,
 - genaue Bezeichnung des unbemannten Luftfahrzeugsystems,
 - Datum und Uhrzeit (Start- und Landezeiten sowie Angabe der Gesamtflugzeit),
 - Anzahl der Starts und Landungen,
 - Aufstiegsort (mit genauen Angaben),
 - Besonderheiten, Vorkommnisse, Betriebsstörungen.

Diese Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Luftfahrtbehörde vorzulegen.

6. Unfälle oder Störungen mit Personen- oder schweren Sachschäden sind unverzüglich der örtlichen Polizeidienststelle zu melden. Eine etwaige Anzeigepflicht nach § 7 LuftVO bleibt hiervon unberührt.



7. Beim Betrieb des unbemannten Luftfahrzeugsystems sind folgende Unterlagen mitzuführen:

Seite 4 von 9

- diese Genehmigung,
- der Nachweis über ausreichenden Versicherungsschutz,
- die Bescheinigung über eine bestandene Online-Theorieprüfung oder ein Fernpiloten-Zeugnis (abhängig von der Unterkategorie, in der das unbemannte Luftfahrzeugsystem betrieben wird),
- ein amtliches Ausweisdokument mit Passbild und
- das technische Datenblatt des Herstellers, aus dem die Startmasse des unbemannten Luftfahrzeugsystems (inklusive Akku) und möglichst auch die maximale Zuladung oder das maximale Abfluggewicht hervorgehen.

Dies kann auch in elektronischer Weise erfolgen. Alle genannten Unterlagen sind auf Verlangen der Luftfahrtbehörde oder der Polizei vorzulegen.

8. Abweichend von den Regelungen des § 21h Abs. 3 Nr. 5 Buchst. c) und d) LuftVO darf Betrieb unter folgenden Bedingungen durchgeführt werden:

- a) Zu Bundeswasserstraßen und Bahnanlagen entfallen die Voraussetzungen der „1:1-Regelung“ (die Flughöhe muss stets kleiner als der seitliche Abstand zur Infrastruktur sein). Ein Mindestabstand von 10 m ist jedoch einzuhalten.
- b) Der Überflug über Bundeswasserstraßen in einer Flughöhe von weniger als 100 m über Grund oder Wasser sowie über Bahnanlagen ist möglich, wenn dieser zügig erfolgt, d. h. ohne jegliches Verweilen über dem betreffenden Verkehrsweg, wobei
 - der Abstand zu Wasser- und Schienenfahrzeugen stets größer als 50 Meter sein muss,
 - ein darüber hinaus gehender, angemessener seitlicher Abstand zu dem Fahrzeug eingehalten wird, wenn dies erforderlich ist, um Gefahren für das Fahrzeug oder seine Ladung auszuschließen,
 - das Fluggerät mindestens 50 Meter (im Falle von Kanälen 20 m) über Grund oder Wasser betrieben wird und
 - Schiffahrtsanlagen (z. B. Schleusen, Schiffshebewerke und Wehre) nicht überflogen werden.



Beim Betrieb über sowie in einem seitlichen Abstand unterhalb der 1:1 Regel zum Rhein, sind das zuständige Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt sowie die Wasserschutzpolizei rechtzeitig vorab zu informieren.

Seite 5 von 9

9. Abweichend von den Regelungen des § 21h Abs. 3 Nr. 7 Buchst. c) LuftVO darf der Betrieb eines unbemannten Luftfahrtsystems über Wohngrundstücken, deren Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte dem Überflug nicht ausdrücklich zugestimmt haben, erfolgen, sofern der Überflug des betroffenen Grundstücks zur Erfüllung des Zwecks des Betriebes unumgänglich erforderlich ist. Es sind Vorkehrungen zu treffen, um einen Eingriff in den geschützten Privatbereich zu vermeiden und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Bürger zu schützen. Hierzu ist das Fluggerät in einer Höhe von mindestens 10 m über der Gebäudehöhe des Wohngrundstücks zu betreiben. Zudem müssen Vorrichtungen, die optische, akustische oder Funksignale empfangen, übertragen oder aufzeichnen können, so eingestellt und verwendet werden, dass die betroffenen Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten nicht in ihrer Privatsphäre und ihren Persönlichkeitsrechten beeinträchtigt werden. Das Überfliegen des jeweiligen Wohngrundstücks darf nur solange erfolgen, wie es zur Durchführung des Zwecks zwingend erforderlich ist. Ein Verweilen des Fluggeräts über dem Grundstück ist nicht erlaubt.

Hinweise

1. Das unbemannte Luftfahrzeugsystem darf nur im Rahmen der Betriebskategorie „offen“ gemäß Artikel 4 der DVO (EU) 2019/947 betrieben werden. Soll von den dortigen Regelungen abgewichen werden, ist eine Genehmigung für die Betriebskategorie „speziell“ gemäß Art. 5 der DVO (EU) 2019/947 oder ggf. für die Betriebskategorie „zulassungspflichtig“ gemäß Art. 6 DVO (EU) 2019/947 zu beantragen.
2. Die/der Betreiber/in eines unbemannten Luftfahrzeugsystems ist verpflichtet sich zu registrieren und die erhaltene Registrierungsnummer an dem unbemannten Luftfahrzeugsystem anzubringen (Art. 14, Absätze 5 und 8 der DVO (EU) 2019/947).
3. Die eingetragenen Fernpiloten müssen, abhängig von der Unterkategorie der Betriebskategorie „offen“, in der das unbemannte Luftfahrzeugsystem betrieben werden soll (Anhang A der DVO (EU)



2019/947, UAS.OPEN.020 bis UAS.OPEN.040), den Nachweis über eine bestandene Online-Prüfung oder ein Fernpiloten-Zeugnis besitzen.

Seite 6 von 9

4. Mit Hilfe des unbemannten Luftfahrzeugsystems darf nicht in den räumlich-gegenständlichen Bereich der privaten Lebensgestaltung Dritter eingedrungen werden (z. B. Persönlichkeitsrecht, Urheberrecht).
5. Vor der Nutzung des kontrollierten Luftraums und des Luftraums über Flugplätzen mit Flugverkehrskontrollstelle ist eine Flugverkehrskontrollfreigabe bei der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle einzuholen (§ 21 Abs. 1 LuftVO). Dies gilt nicht in den Fällen, in denen die Flugverkehrskontrollfreigabe durch eine in den Nachrichten für Luftfahrer bekannt gemachte Allgemeinverfügung zur Erteilung von Flugverkehrskontrollfreigaben der jeweils zuständigen Flugsicherungsorganisation allgemein erteilt wurde. In diesem Fall sind die Einschränkungen und Voraussetzungen für die allgemeine Erteilung der Flugverkehrskontrollfreigabe zu beachten.
6. Von dieser Entscheidung werden weitere luftrechtliche Erlaubnisvorschriften nach §§ 13 und 15 LuftVO (Abwerfen von Gegenständen oder sonstigen Stoffen, Schlepp- und Reklameflüge) nicht erfasst. Entsprechende Erlaubnisse müssen gesondert beantragt werden.
7. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden durch den Betrieb des unbemannten Luftfahrzeugsystems muss eine ausreichende Haftpflichtversicherung nach den Vorschriften §§ 37 Abs. 1a), 43 LuftVG i. V. m. § 101 ff. Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) bestehen.
8. Die Genehmigung ersetzt nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften erforderliche öffentlich- oder privatrechtliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Erlaubnisse, soweit dies nicht gesetzlich vorgesehen ist und befreit nicht von der Einhaltung der Vorschriften und sonstigen Bestimmungen, die bei der Teilnahme am Luftverkehr zu beachten sind.
9. Zuwiderhandlungen gegen die Nebenbestimmungen dieses Bescheides können nach Maßgabe des Luftverkehrsgesetzes und der auf dieser Ermächtigungsgrundlage erlassenen Verordnung als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.



10. Die Genehmigungsbehörde ist berechtigt nachzuprüfen, ob die Voraussetzungen, die für die Erteilung der Genehmigung maßgebend waren, fortbestehen und ob der Flugbetrieb ordnungsgemäß durchgeführt wird. Sie kann die hierfür notwendigen Auskünfte verlangen, Überprüfungen durchführen und ggf. weitere Nebenbestimmungen festlegen.

Begründung

Mit Ihrem Antrag bitten Sie um Erteilung einer Genehmigung zum Betrieb in geografischen Gebieten gemäß § 21i Abs. 1 LuftVO. Diesen Antrag begründen Sie damit, dass Sie Ihren Tätigkeiten ansonsten nicht in praktikabler Weise nachgehen könnten.

Die Bezirksregierung Münster ist gemäß der "Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf dem Gebiet der Luftfahrt" vom 07.08.2007 die gemäß § 31 Absatz 2 Nummer 16f Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i. V. m. § 21i LuftVO sachlich und örtlich zuständige Behörde.

Gemäß § 21i Abs. 1 LuftVO kann die zuständige Behörde in begründeten Fällen, den Betrieb von unbemannten Fluggeräten über die im § 21h Abs. 3 und 4 festgelegten Regelungen hinaus zulassen, wenn die Voraussetzungen des § 21i Absatz 1 Nrn. 1. und 2. LuftVO vorliegen.

Im Hinblick auf Bundeswasserstraßen und Bahnanlagen kann der Betrieb von unbemannten Fluggeräten über die Regelungen des § 21h Abs. 3 Nr. 5. hinaus, zu einer Gefahr für den auf diesen Verkehrswegen stattfindenden Verkehr werden. Ansaugeffekte (Bahnverkehr), Ablenkung (Bahn- und Schiffsverkehr) und Absturzrisiken können zu Sach- und Personenschäden führen.

Diese Gefahren können jedoch durch die festgelegten Nebenbestimmungen unter Nr. 8 (kein Verweilen über den Verkehrswegen, auf den jeweilig zu erwartenden Verkehr abgestimmte Mindestabstände, Überflugverbote sensibler Bereiche etc.) hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit eines Gefahreintritts bis auf ein Restrisiko gemindert werden. Darüber hinaus sind Personenschäden bei Kollisionen mit Zügen oder Schiffen zwar nicht ausgeschlossen aber sehr unwahrscheinlich. Der durch unbemannte Fluggeräte erzeugte Fluglärm, ist im Hinblick auf den durch Züge und Schiffe emittierten Lärm zu vernachlässigen. Die Voraussetzungen des § 21i Absatz 1 Nrn. 1. und 2. LuftVO liegen damit vor. Die beantragte Genehmigung war zu erteilen.



Im Hinblick auf das Überfliegen von Wohngrundstücken entstehen bei Ihren Einsätzen Gefahren im Wesentlichen durch einen möglichen Absturz und durch mögliche Eingriffe in den geschützten Privatbereich und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Wohnungsnutzer. Aus diesen Gründen hat der Gesetzgeber den Flug über Wohngrundstücken nur unter den Voraussetzungen des § 21h Abs. 3 Nr. 7. LuftVO erlaubt.

Im Hinblick auf die durch Sie zu erfüllenden Aufgaben, haben Sie aber hinreichend dargelegt, dass die Einholung von Zustimmung aller möglicherweise im Rahmen Ihrer Berufsausübung zu überfliegenden Eigentümer oder Nutzungsberechtigten diese in vielen Fällen erheblich erschwert bis unmöglich macht. Die Gefahr einer Schädigung von Personen und/oder Sachen ist nicht höher als beim Flug mit unbemannten Luftfahrtsystemen im Allgemeinen, da sich auf Wohngrundstücken in der Regel nicht mehr Personen aufhalten, als auch üblicherweise im öffentlichen Raum. Da auf Ihrer Seite zudem kein berufliches Interesse an den Wohngrundstücken und deren Bewohnern selbst besteht und durch die getroffenen Einschränkungen hinsichtlich Überflughöhe, Zweck und Verweildauer unverhältnismäßiger Fluglärm sowie Eingriffe in den geschützten Privatbereich und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nahezu ausgeschlossen sind, war auch die diesbezüglich beantragte Genehmigung zu erteilen.

Kostenfestsetzung

Dieser Bescheid ist gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 LuftVG sowie §§ 1 und 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung in Verbindung mit dem Verwaltungskostengesetz sowie mit Tarifstelle VI, Nr. 16a des Gebührenverzeichnisses kostenpflichtig. Es wird eine Gebühr in Höhe von

350,00 € (in Worten: Dreihundertfünfzig Euro)

erhoben. Auslagen gemäß § 3 LuftKostV sind nicht angefallen.

Ich bitte den Betrag **innerhalb von zwei Wochen** auf das auf Seite 1 angegebene Konto zu überweisen:

Bitte geben Sie bei Ihrer Zahlung folgenden **Verwendungszweck** unbedingt an:

733140000949948



Ohne diese Angabe kann eine Zuordnung Ihrer Zahlung nicht erfolgen.

Seite 9 von 9

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zuzurechnen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichtes übermittelt werden.

Eine allein gegen die Gebührenfestsetzung eingelegte Klage hat keine aufschiebende Wirkung und befreit nicht von der fristgerechten Zahlung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Benicke', written over a horizontal line.

(Benicke)